



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2614

A14, A14/1

Seite 1 von 1

4. November 2019

Aktenzeichen
4435 - IV. 27/Sdb.
Rechtsausschuss 06.11.2019
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau de Ryck
Telefon: 0211 8792-586

42. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. November 2019

Bericht zu TOP 10 „Entweichungen im Strafvollzug“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

42. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. November 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 10

„Entweichungen im Strafvollzug“

Die SPD-Fraktion bittet unter dem Tagesordnungspunkt 10 „Entweichungen im Strafvollzug“ die Zahl der seit dem 1. Juli 2017 aus dem Strafvollzug NRW entwichenen Strafgefangenen aufzuzeigen. Vollständigkeitshalber werden im Folgenden jedoch nicht nur die Entweichungen der Strafgefangenen, sondern aller sich im Justizvollzug untergebrachten Gefangenen wie z.B. Untersuchungsgefangene sowie der in der Sicherungsverwahrung befindlichen Untergebrachten dargestellt.

Mit Blick auf die Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit stellen sich die erbetenen Daten seit dem 1. Juli 2017 nach Maßgabe der von den Anstalten vorgelegten Berichte wie folgt dar:

I.

Entweichungen aus dem geschlossenen Vollzug

Im Rahmen einer Unterbringung in einem externen Krankenhaus entwich am 9. September 2017 ein wegen des Verdachts einer gefährlichen Körperverletzung in der JVA Aachen inhaftierter Untersuchungsgefangener, der jedoch nur wenige Stunden nach seiner Entweichung wieder ergriffen werden konnte.

Vom 26. Oktober bis zum 14. November 2017 war ein Untersuchungsgefangener Bediensteten der JVA Siegburg entwichen, als er nach einem Hauptverhandlungstermin des Amtsgerichts Siegburg zurückgeführt werden sollte. Er befand sich wegen des Verdachts des sonstigen Diebstahls in Haft.

Einem Strafgefangenen der JVA Schwerte gelang es am 7. November 2017 im Rahmen einer Unterbringung in einem öffentlichen Krankenhaus zu entweichen. Der Gefangene befand sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten wegen Erschleichens von Leistungen, einer Freiheitsstrafe von acht Monaten wegen Trunkenheit am Steuer sowie einer Rest-Gesamtfreiheitsstrafe von 151 Tagen von ursprünglich elf Monaten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Haft. Die Wiederergriffung konnte am 27. Juni 2019 erfolgen.

Im Rahmen einer Ausführung zu einer Abschlussprüfung der Berufsausbildung entwich ein Strafgefangener am 15. Januar 2018 Bediensteten der JVA Essen. Der Inhaftierung liegt eine Verurteilung von sieben Jahren wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beihilfe zum Raub zu Grunde. Strafende wäre am 28. August 2018 gewesen. Der Gefangene ist weiterhin flüchtig.

Am 20. März 2019 ist ein Untergebrachter der JVA Werl im Rahmen einer Ausführung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit entwichen. Nach vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe befand sich der Verurteilte seit dem 20. März 2018 in der Sicherungsverwahrung.

Nach Angaben der serbischen Behörden sei die Festnahme in Serbien am 20. September 2019 anlässlich des Verdachts der Begehung einer erneuten Straftat erfolgt und er sei derzeit noch in Serbien inhaftiert.

Am 15. August 2019 ist es einem Strafgefangenen gelungen, aus der JVA Bochum auszubrechen. Der Gefangene ist weiterhin flüchtig. Er befand sich zur Verbüßung einer Rest-Gesamt-Freiheitsstrafe in Höhe von 809 Tagen von ursprünglich vier Jahren und sechs Monaten wegen Diebstahls in zwei Fällen und wegen schweren Bandendiebstahls in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz sowie Führens einer halbautomatischen Schusswaffe, einer Freiheitsstrafe in Höhe von sechs Jahren und sechs Monaten wegen schweren Raubes sowie einer Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Höhe von acht Monaten in Haft. Das Strafbefehl war für den 06.11.2021 vorgesehen. Zudem war Auslieferungshaft wegen des Verdachts des Raubes angeordnet.

II.

Entweichungen aus dem offenen Vollzug

Nach der aktuellen Berichtslage entwichen im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 24. Oktober 2019 492 Gefangene; für 403 dieser Gefangenen konnte die Fahndung bis zum Stichtag 25. Oktober 2019 gelöscht werden. Im Einzelnen:

Es sind 14 Gefangene aus der JVA Attendorn, 159 Gefangene aus der JVA Bielefeld-Senne, 17 Gefangene aus der JVA Bochum-Langendreer, 92 Gefangene aus der JVA Castrop-Rauxel, 45 Gefangene aus der JVA Euskirchen, 12 Gefangene aus der JVA Gelsenkirchen, ein Gefangener aus der JVA Heinsberg, 27 Gefangene aus der JVA Hövelhof, 30 Gefangene aus der JVA Moers-Kapellen, 86 Gefangene aus der JVA Remscheid und neun Gefangene aus der JVA Willich II entwichen.

Die Anzahl der wiederergriffenen Gefangenen bzw. der Gefangenen, die sich selbst gestellt haben, wurden jeweils anhand eines personenscharfen Abgleichs mit dem Polizeiauskunftssystem überprüft. Nach der Berichtslage waren am Stichtag 25. Oktober 2019 von den im Zeitraum ab dem 1. Juli 2017 bis 24. Oktober 2019 entwichenen Gefangenen der JVA Attendorn sechs, der JVA Bielefeld-Senne 18, der JVA Bochum-Langendreer null, der JVA Castrop-Rauxel 25, der JVA Euskirchen elf, der JVA Gelsenkirchen ein, der JVA Hövelhof zwei, der JVA Moers-Kapellen 18, der JVA Remscheid fünf und der JVA Willich II drei, mithin insgesamt 89 Gefangene noch zur Fahndung ausgeschrieben.

Die Mitteilung der Dauer der jeweiligen Abwesenheiten der aus dem offenen Vollzug entwichenen Gefangenen erfordert eine händische Auswertung der jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten. Diese war in der Kürze der Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.
